



Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **GKT** genannt -

und

den **Stadtwerken Tübingen GmbH**,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

- nachstehend **swt** genannt –

bzw. gemeinsam als **Vertragsparteien** bezeichnet.

Vorbemerkung

Die swt sind alleinige Gesellschafterin des GKT.

§ 1 Leitung

- (1) Das GKT unterstellt sich der Leitung der swt. Die swt sind berechtigt, der Geschäftsführung des GKT Weisungen zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Schriftform. Die Geschäftsführung des GKT hat die Weisungen der swt zu befolgen. Die Geschäftsführung und Vertretung des GKT obliegt in diesem Rahmen weiterhin der Geschäftsführung des GKT.
- (2) Die Weisungsgebundenheit des GKT gegenüber den swt kann auch nachteilige Weisungen umfassen.
- (3) Die Befugnisse des Aufsichtsrats des GKT bleiben unberührt. Insbesondere besteht keine Weisungsgebundenheit des Aufsichtsrats. Betrifft ein Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrats die Leitung der GKT, gilt § 308 Abs. 3 AktG.

§ 2 Verlustübernahme

Die swt sind entsprechend der Vorschrift des § 302 Absatz 1 AktG **in seiner jeweils geltenden Fassung** verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der swt nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. **§ 302 Abs. 2, 3 und 4 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.**

§ 3 Gewinnabführung

- (1) Das GKT verpflichtet sich, seinen gesamten Gewinn an die swt abzuführen. Der Gewinn umfasst – vorbehaltlich der in Absatz 2 geregelten Bildung oder Auflösung von Rücklagen – den entstehenden Jahresabschluss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Das GKT kann mit Zustimmung der swt Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der swt aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der swt und des GKT abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des GKT wirksam.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung der nachstehenden Kündigungsfrist gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2016 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wenn der Vertrag endet, haben die swt den Gläubigern des GKT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

Tübingen, den _____

Tübingen, den _____

Ortwin Wiebecke
Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH

Dr. Achim Kötzle
Stadtwerke Tübingen GmbH

Wilfried Kannenberg
Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH

ppa. Knud Hädicke
Stadtwerke Tübingen GmbH

